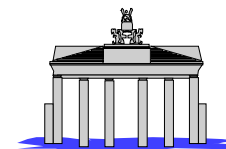


Satzung



LANDESVERBAND
BERLIN-BRANDENBURG
MÜLLERSTR. 56-58
13349 BERLIN
☎ 030 / 457 99 130
FAX 030 / 457 99 150
eMail: info@zvz-berlin-brandenburg.de
Internet: www.zvk-berlin-brandenburg.de

Deutscher Verband für Physiotherapie -
Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK)

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

S A T Z U N G

STAND: NOVEMBER 2008

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 KORPORATIVE MITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. ist Mitglied des „Deutschen Verbandes für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK)e.V.“ Dieser ist seinerseits Mitglied European Region of the World Confederation for Physical Therapy – (ERWCPT) und im „Weltbund für physikalische Therapie (WCPT)“ (The World Confederation for Physical Therapy)

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Zweck des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder (Physiotherapeuten, Schüler, Studierende) zu fördern und zu vertreten, gleichzeitig auch die Belange der Masseure, die bis zum 31. Dezember 1990 außerordentliche Mitglieder im Landesverband Berlin (ZVdP) waren.
2. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. im Deutschen Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Die durch die Satzung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. gegebene Aufgabenzuordnung ist maßgebend.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere vorrangig die besondere berufsständische und berufliche Vertretung der Physiotherapeuten mit dem Ziel, deren historisch gewachsenes Berufsbild im gesamten Bereich der Physiotherapie zu sichern und zu fördern,
 - a) die Beratung der angestellten Mitglieder in tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, soweit das Rechtsberatungsgesetz dies zulässt;
 - b) Beratung und Vertretung in Fragen freier Niederlassung und Regelung der Zulassung zu den Krankenkassen;
 - c) Führung oder Teilnahme an Gebührenverhandlungen im Namen der freiberuflichen Mitglieder;
 - d) die Unterstützung aller Bestrebungen, die der schulischen Ausbildung und der Akademisierung des Berufes Physiotherapie dienlich sind, sowie die Förderung der Forschung und Evaluation in der Physiotherapie;
 - e) Durchführung und Vermittlung praktischer und theoretischer Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
4. Der Zweck des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 MITGLIEDER

1. Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Aufnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist möglich.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das physiotherapeutische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut/in bzw. Krankengymnast/in besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler einer staatlich anerkannten Physiotherapie – Ausbildungsstätte werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.
4. Schüler, die gleichzeitig Studenten im Studiengang PT sind, sind außerordentliche Mitglieder. Studenten, die das Examen der grundständigen Ausbildung der Physiotherapie erfolgreich abgeschlossen haben, sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitragssatz bemisst sich nach ihrem beruflichen Status.
5. Förder- und Ehrenmitglieder müssen der Physiotherapie nahe stehen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitritts-gesuch und dessen Annahme durch den Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes. Dieser ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes mit Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären;
 - c) durch Ausschluss (§ 7).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen - soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet wurden - oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 7 AUSSCHLUSS

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei Nachweis eines Verhalten des Mitgliedes, das nicht mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufstandes vereinbar ist;
 - b) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. oder des Deutschen Verbandes für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. schwer geschädigt hat;
 - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann (§ 6 Abs. 2)
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Stellung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Die Fristfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§7 Abs.1 Ziffer c).
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. und des Deutschen Verbandes für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben ihrer Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses einzuhalten und sich im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches fachlich fortzubilden.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihres Personenstandes, der Adresse und der Kassenzulassung zu melden; von der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in bzw. Krankengymnast/in ist dem Landesverband eine Kopie zu übersenden.

§ 10 MITGLIEDSBEITRAG

1. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und Fälligkeit (viertel-, halb- oder jährlich im Vorhinein) der Beiträge. Eine Staffelung nach sachlichen Gesichtspunkten ist möglich.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Einziehung der Beiträge einschließlich der gerichtlichen Geltendmachung dem Deutschen Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. übertragen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet oder befristet ermäßigt werden. Rückwirkende Beitragsermäßigungen sind nicht möglich, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
5. Eine Mahngebühr bei Zahlungserinnerung wird erhoben.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war. (Dringlichkeitsanträge); die Mitgliederversammlung beschließt über deren Zulassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. sein muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder versandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Namen des Leiters der Versammlung
- die Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die erzielten Ergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 15 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter der freiberuflich tätigen und der angestellten Physiotherapeuten angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder Kandidaten verlangt wird. Die Wahl ist geheim. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verblieben Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooperieren.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Bestellung und Entlassung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand. Die Überwachung des Personals ist Aufgabe der Vorstandsmitglieder.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die neben- bzw. hauptberufliche Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Der Landesverband hat seine Vorstandsmitglieder und das Geschäftsstellenpersonal gegen Unfall zu versichern.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung der regionalen Arbeit Mitglieder s. g. Obleute einbeziehen, die der Arbeit in der Region förderlich sind. Obleute und Vorstand sollen sich mindestens 1 x jährlich zur Klausurtagung treffen.

§ 16 SCHÜLER UND STUDIERENDE

1. Landes-Junioren-Organisation
 - a) Alle Schüler, die außerordentliches Mitglied im ZVK sind, sind Mitglied der Landesjuniorenorganisation.
 - b) Die Landes-Junioren-Organisation wählt einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand genehmigt werden muss.
2. Landes-Studierenden-Organisation
 - a) Alle Studierenden, die Mitglieder im ZVK sind, sind Mitglied der Landesstudierendenorganisation
 - b) Die Landes-Studierenden-Organisation wählt einen Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand genehmigt werden muss.
3. Die jeweiligen Sprecher vertreten die Interessen der Schüler und Studierenden und beraten den Vorstand in Ausbildungsfragen.
Sie besitzen Antrags-, Rede- und Anhörungsrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 17 GESCHÄFTSSTELLE

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass ein/e besoldete/r Geschäftsführer/in eingestellt wird.

Der/die Geschäftsführer/in hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 18 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen.
Seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 20 REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Die Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 29. November 2008

